

Frau Herr Firma

1. Kundenanschrift (Rechnungsanschrift)

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	Nachname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Postleitzahl	Ort, Ortsteil
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon (für Rückfragen)	E-Mail* (falls vorhanden)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum (freiwillig)	Kundennummer (falls schon SWS-Kunde)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
geworben durch (Name, Vorname, Vertragsnummer)	Registergericht, Handelsregister-Nr. (bei Firmen bitte ausfüllen)

* Die Stadtwerke Stadtroda GmbH kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertrages (z.B. Mitteilungen über den Vertragsbeginn, etc.) zusenden.

2. Angaben zum Elektrofahrzeug

Nutzung des Fahrzeugs: privat gewerblich
 Elektro-Roller Elektro-Auto Plug-in-Hybrid

3. Ladekarte

Von der Stadtwerke Stadtroda GmbH auszufüllen:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vertragsnummer der Karte	Kartennummer

4. Tarifauswahl

card.laden wenig card.laden viel

Tarif	Grundpreis (€)*	Arbeitspreis AC (ct/kWh)*	Arbeitspreis DC (ct/kWh)*
spontan.laden	1,99 je Ladevorgang	49,00	
card.laden wenig	2,50 je Monat	43,00	65,00
card.laden viel	5,00 je Monat	39,00	65,00

Einmalige Kosten

Für die Einrichtung der Ladekarte erhebt die Stadtwerke Stadtroda GmbH eine Gebühr, von **24,99 €***. Die Einrichtungsgebühr wird unmittelbar nach Auftragsbestätigung mit der ersten Rechnung eingefordert.

Monatliche Kosten

Für die Nutzung der Ladekarte erhebt die Stadtwerke Stadtroda GmbH eine monatliche Grundgebühr. Dabei wird die monatliche Grundgebühr auch bei einem untermonatlichen Vertragsbeginn oder einer untermonatlichen Vertragsbeendigung in voller Höhe fällig. Die Grundgebühr wird dem Kunden jeweils zum 15. Januar eines Jahres (Rechnungstermin) im Voraus für 12 Monate in Rechnung gestellt. Davon abweichend erfolgt die Rechnungsstellung erstmalig zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anteilig für den Zeitraum vom Monat des Vertragsschlusses bis zum nächsten Rechnungstermin. Im Fall einer Kündigung wird der im Voraus gezahlte Betrag anteilig zurückerstattet. Die Stadtwerke Stadtroda GmbH behält sich vor, die Preise für die Nutzung der Ladeinfrastruktur einseitig nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Über die Preisanpassung wird die Stadtwerke Stadtroda GmbH den Kunden rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung schriftlich informieren. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Stadtroda GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung gesondert hinweisen.

Ladevorgangskosten

Für das Laden an den Ladesäulen, werden je nach Tarif die jeweiligen Kosten je Ladevorgang eichrechtskonform abgerechnet. Beim Roaming mit anderen Ladesäulenbetreibern, die nicht direkt dem Ladenetz-Verbund angehören, werden jeweils 65,00 ct/kWh abgerechnet.

*Preisangaben enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

5. Vertragsbeginn

nächstmöglicher Termin

6. Laufzeit / Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt. Mit Vertragsbeendigung erlischt die Nutzungsmöglichkeit der Ladeinfrastruktur und die Ladekarte ist unverzüglich zurückzugeben.

7. Abrechnung/Zahlungsbestimmungen/Folgen der Nichtzahlung

Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung zu zahlen. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, kann eine Deaktivierung der Ladekarte erfolgen. Die Ladekarte wird wieder aktiviert, wenn der Zahlungsrückstand in voller Höhe ausgeglichen ist.

8. Vermerke (wird von der Stadtwerke Stadtroda GmbH ausgefüllt)

Die Ladekarte

- wurde per Post versandt
 wurde persönlich überreicht

9. SEPA Basislastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Stadtroda GmbH (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE21ZZZ0000087764), Zahlungen aus dem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Stadtroda GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

Kreditinstitut-Name

BIC

IBAN

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Ort, Datum und Unterschrift (zwingend erforderlich)

Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Eine zweimalige Nichterfüllung von Zahlungen führt zur **Kündigung** des Liefervertrages.

10. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Stadtroda GmbH für die Nutzung der Ladekarte und Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Stadtroda GmbH AGB Anwendung.“

11. Einwilligungserklärung zur Datenverwendung (Telefonwerbung und Marktforschung)

Ich erkläre mich einverstanden mit der Verarbeitung und Nutzung der von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z.B. Name, Anschrift, Tel.-Nr.) sowie der Vertragsdaten einschließlich der Daten zur Vertragsbeendigung (dazu gehören Beginn und Ende des Vertrages) für an mich per Telefon gerichtete Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen sowie zur Marktforschung durch die Stadtwerke Stadtroda GmbH (z.B. Vertragsangebote, Informationen über Sonderangebote, Rabattaktionen). Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Die Einwilligung gilt – vorbehaltlich eines vorherigen Widerrufs – bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres. Der Widerruf ist zu richten an „Stadtwerke Stadtroda GmbH, Breiter Weg 58, 07646 Stadtroda / Fax: 036428-44318 / E-Mail: vertrieb@stadtwerke-stadtroda.de“. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich zugestimmt oder die Stadtwerke Stadtroda GmbH sind hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

12. Vollmachten

Der Kunde bevollmächtigt die Stadtwerke Stadtroda GmbH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Nutzung der Ladekarte und Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Stadtroda GmbH erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen.

13. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Stadtroda GmbH, Breiter Weg 58, 07646 Stadtroda / Fax: 036428-44318 / E-Mail: vertrieb@stadtwerke-stadtroda.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

14. Auftragserteilung

Der Kunde erteilt den Stadtwerken Stadtroda GmbH mit seiner Unterschrift den Auftrag und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der Stadtwerke Stadtroda GmbH zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Datum

Ort

Unterschrift des Kunden (erforderlich)

Bitte drucken Sie diesen Auftrag, wenn Sie ihn uns per Post zusenden, zwei mal aus! Ein Exemplar ist für Ihre Unterlagen. Das zweite Exemplar senden Sie uns bitte zu.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Ladekarte und Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Stadtroda GmbH

1. Anwendungsbereich

- 1.1** Der Kunde erhält mit Vertragsschluss und Aushändigung der Ladekarte die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Stadtroda GmbH zu nutzen und seine Elektrofahrzeuge an den Ladesäulen aufzuladen. Mit der Ladekarte kann der Kunde sich an den Ladesäulen authentifizieren und die Ladesäule zum Gebrauch freischalten.
- 1.2** Die Aushändigung der Ladekarte begründet keinen Anspruch auf Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit von bestimmten Ladesäulen.
- 1.3** Die Ladekarte ist Eigentum der Stadtwerke Stadtroda GmbH und nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt per Postversand oder im Kundencenter der Stadtwerke Stadtroda GmbH. Ein Verlust der Karte ist der Stadtwerke Stadtroda GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4** Die Weitergabe der Ladekarte der Stadtwerke Stadtroda GmbH an Dritte ist untersagt.
- 1.5** Die Ladekarte berechtigt den Besitzer zur Nutzung der öffentlichen und privatöffentlichen Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Stadtroda GmbH. Die Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Stadtroda GmbH ist auf www.stadtwerke-stadtroda.de einzusehen.
- 1.6** Der Kunde kann mit der Ladekarte der Stadtwerke Stadtroda GmbH auch die im Roaming angebotenen Ladestationen von Partnern nach Maßgabe von Ziffer 4 „Roaming“ verwenden.

2. Nutzungsbedingungen

- 2.1** Die Ladestationen sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Die Nutzung ist der Bedienungsanleitung an den Ladestationen zu entnehmen. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Roamingpartner sind die jeweiligen Bedienungsanleitungen zu befolgen. An den Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.
- 2.2** Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet entweder durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der Ladestation ist strengstens untersagt.
- 2.3** Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegerätes kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).
- 2.4** Schäden an der Ladestation oder Fehlermeldungen sind der Stadtwerke Stadtroda GmbH unverzüglich zu melden (über Störmeldenummer: 036428/443-16). Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von Roamingpartnern hat der Kunde ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

3. Haftung

- 3.1** Kommt es aufgrund der Nutzung der Ladeinfrastruktur beim Kunden zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, gilt für die Haftung der Stadtwerke Stadtroda GmbH die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend, die folgenden Wortlaut hat:

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

- 1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,*
- 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.*

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind. (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

- 3.2** In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Stadtwerke Stadtroda GmbH sowie ihrer Erfüllungs und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

- 3.3** Die Stadtwerke Stadtroda GmbH haftet nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

4. Roaming

- 4.1** Der Kunde erhält die unverbindliche Möglichkeit, auch die Ladeinfrastruktur der Roamingpartner im ladenetz.de-Verbund zu nutzen. Durch die Nutzung entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht nicht. Die Stadtwerke Stadtroda GmbH ist berechtigt, die Roamingmöglichkeit jederzeit zu beenden.
- 4.2** Das Laden an Ladeinfrastruktur von Roamingpartnern erfolgt immer zu den Nutzungsbedingungen der Roamingpartner.
- 4.3** Eine Liste der jeweils aktuellen Roamingmöglichkeiten erhält der Kunde unter www.ladenetz.de.
- 4.4** Der Kunde hat im Regelfall die Ladevorgänge an den Ladestationen der Stadtwerke Stadtroda GmbH vorzunehmen. Die Roamingfunktion soll vom Kunden nur ergänzend zum Angebot der Stadtwerke Stadtroda GmbH genutzt werden. Die Stadtwerke Stadtroda GmbH behält sich vor, die Roamingfunktionalität der Ladekarte zu deaktivieren, wenn der Kunde in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei Roamingpartnern mehr als die Hälfte aller seiner Ladevorgänge vornimmt.

5. Datenschutzrechtlicher Hinweis, Widerspruchsrecht des Kunden

- 5.1** Die Stadtwerke Stadtroda GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 5.2** Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber Stadtwerke Stadtroda GmbH widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

6. Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher)

6.1 Gültig ab 01.02.2017: Stadtwerke Stadtroda GmbH (Unternehmen) erklärt sich bereit, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) zu diesem Vertrag über die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Stadtroda GmbH (Verbraucherbeschwerde) innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Stadtroda GmbH, Breiter Weg 58, 07646 Stadtroda, Tel: 036428 443-0, Fax: 036428 443-18, E-Mail: info@stadtwerke-stadtroda.de. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an das Unternehmen gerichtet hat oder die Bearbeitungsfrist abgelaufen ist. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V.; Friedrichstraße 133; 10117 Berlin; Tel.: 030/2757240 – 0; Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de; Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

6.2 Verbraucher können über die Online-Streitbelegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung und Informationen über Verbraucherbeschwerden zu Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen erhalten. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

7. Schlussbestimmungen

7.1 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die Stadtwerke Stadtroda GmbH derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Stadtwerke Stadtroda GmbH und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.

Bedienungsanleitung – Ladesäule

Bestimmungsgemäßer Gebrauch

Die Ladesäule darf ausschließlich nur für das Laden elektrisch angetriebener Fahrzeuge genutzt werden. Für den Ladevorgang dürfen nur die vom Fahrzeughersteller zugelassenen Kabel verwendet werden. Es ist vor dem Ladevorgang sicherzustellen, ob das zu ladende Elektrofahrzeug für einen Ladevorgang an der Ladesäule geeignet ist. Die Verantwortung für den Ladevorgang liegt beim Lademanagement des Fahrzeugs. Die Ladesäule stellt lediglich den erforderlichen Ladestrom in Form von Wechselstrom zur Verfügung.

Aufbau, Steckdosentypen

Die Ladesäulen sind mit zwei verfahrbaren Steckdosen vom Typ 2 (auch „Mennekes-Stecker“ genannt) ausgestattet. Die Steckdosen sind jeweils an den linken und rechten Innenseiten der Ladesäule verfahrbar befestigt.

Autorisierung

Für die Nutzung der Ladesäule ist eine Autorisierung erforderlich. Die Autorisierung erfolgt mit Hilfe der Ladekarte mit RFID-Chip. Die Ladekarte wird an die entsprechend gekennzeichnete Stelle des RFID-Feldes gehalten. Die Ladesäule liest die ID des Chips und prüft dessen Zulassung (freigegeben oder ungültig).

Nach erfolgreicher Autorisierung werden beide Steckdosen für den Ladevorgang freigeschaltet, so dass eine der beiden mit einem entsprechenden Stecker versehen werden kann.

Beachte: Je Autorisierung kann nur eine Steckdose genutzt werden. Ist also eine Steckdose bereits belegt, kann durch eine weitere Autorisierung die zweite Steckdose aktiviert und für einen weiteren Ladevorgang genutzt werden. Es können somit zwei Elektrofahrzeuge gleichzeitig geladen werden.

Ladevorgang starten

Ist die Ladekarte freigegeben, fahren beide Steckdosen in die Ladeposition. An eine der beiden Steckdosen kann nun ein Stecker angeschlossen werden. Ist dies geschehen, wird die zweite Steckdose wieder geschlossen. Der Ladevorgang beginnt. Dies wird im Display der Ladesäule angezeigt.

Ladevorgang beenden

Zum Beenden des Ladevorganges zuerst den Stecker am Fahrzeug herausziehen, dazu kurz auf der Fernbedienung der Zentralverriegelung des Kfz „Öffnen drücken“, um die Verriegelung des Steckers zu lösen. Erst dann kann der zweite Stecker an der Ladestation herausgezogen werden (Verriegelung wird automatisch gelöst). Ist dies erfolgt, werden im Display die geladenen kWh angezeigt und die Steckdose wieder geschlossen. Der Ladevorgang ist beendet.

Bei Störungen rufen Sie bitte folgende Rufnummer an: 036428/ 443-16